

## IN EIGENER SACHE

Liebe Leserinnen und Leser

Endlich, können wir wieder den Duft nach feinem Gebäck und Glühwein riechen an den verschiedenen Weihnachtsmärkten. Auch dieses Jahr hoffen wir, dass uns Frau Holle weisse Weihnachten beschert.

Gerne möchten wir uns bei Ihnen für Ihre Kundentreue und die spannenden Begegnungen mit Ihnen bedanken. Wir wünschen Ihnen schöne, erholsame Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

### Ihre aaretax Treuhand AG

#### Personelles (Austritt und Eintritt)

Frau Melanie Schmidlin hat uns per Ende August 2020 verlassen um eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen.



Es freut mich, Sie über den Eintritt von **Manuela Müller** zu orientieren. Seit Anfang November 2021 verstärkt sie unser Team. Aktuell absolviert Sie den Lehrgang Fachausweis Rechnungswesen.

Ich wünsche Ihr viel Glück und Erfolg bei Ihrer neuen Herausforderung!

#### Maximalbetrag der Säule 3a für 2021 + 2022

Für das aktuelle Jahr bzw. im neuen Jahr gelten folgende Beträge:

Jahr	2022	2021
Mit Pensionskasse	CHF 6'883	CHF 6'883
Ohne Pensionskasse	CHF 34'416 (max. 20 % vom Nettoeinkommen)	CHF 34'416 (max. 20 % vom Nettoeinkommen)



Werden diese Beiträge auf mehrere Konten einbezahlt, können sie gestaffelt bezogen und damit die Steuerbelastung infolge der Brechung der Steuerprogression reduziert werden.

#### Neuer Privatanteil Fahrzeug ab 01.01.2022

Mit der ab 1. Januar 2022 geltenden Berufskostenverordnung wird der Privatanteil Auto neu auf 0,9 Prozent pro Monat bzw. 10,8 Prozent pro Jahr erhöht (Art. 5a Abs. 2). Dafür entfällt gestützt auf Art. 5a Abs. 1 der neuen Berufskostenverordnung die FABI-Aufrechnung bzw. die steuerliche Aufrechnung des Arbeitswegs. Im Grundsatz gilt also dieselbe Regelung wie vor FABI, nur, dass der Privatanteil neu um 1,2 Prozent pro Jahr erhöht wird.

# REVIDIERTES AKTIENRECHT

Nach langjähriger Diskussion erhält die Schweiz ein modernisiertes Aktienrecht, welches den Aktiengesellschaften mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Kapitalstruktur und der Ausschüttung von Dividenden verspricht. Die Änderungen und Neuerungen betreffen auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Vereine und Genossenschaften. Die Inkraftsetzung erfolgt gestaffelt. Der Hauptteil des revidierten Aktienrechts wird voraussichtlich erst 2023 in Kraft gesetzt. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die wichtigsten Änderungen und Neuerungen.

## Aktienkapital – Währung und Nennwert

- Das Aktienkapital kann neu in **ausländischer Währung**, also in der hauptsächlich genutzten Währung (sog. funktionale Währung), geführt werden. In diesem Fall haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen. Der Wechsel der funktionalen Währung kann von der Generalversammlung auf Beginn eines Geschäftsjahres beschlossen werden. Zu beachten gilt es hierbei, dass eine Anpassung der Statuten erforderlich ist und die Beschlussfassung öffentlich zu beurkunden ist.
- Bei Aktien wird neu ein Nennwert von **unter einem Rappen** ermöglicht, solange dieser grösser als null ist.

## Kapitalband – Flexibilisierung der Eigenkapitalausstattung

Die Statuten können zukünftig den Verwaltungsrat ermächtigen, während der Dauer von maximal fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite – innerhalb des **Kapitalbands** – zu erhöhen oder herabzusetzen. Es ersetzt das heutige genehmigte Kapital, welches lediglich Kapitalerhöhungen zulässt und maximal zwei Jahre gilt. Das Kapitalband umfasst +/- die Hälfte des eingetragenen Eigenkapitals. Auch hier ist eine Anpassung der Statuten und eine öffentliche Beurkundung erforderlich. Zu beachten gilt es, dass das Kapitalband nur bei Gesellschaften möglich ist, welche nicht auf die eingeschränkte Revision verzichtet haben.

## Sonstige Eigenkapitalveränderungen

Das revidierte Aktienrecht lässt die Bilanzgliederung unverändert, das Eigenkapital enthält daher die bekannten Bestandteile. Jedoch reguliert das revidierte Aktienrecht die Verwendungsmöglichkeiten der Eigenkapitalkomponenten zum Teil neu:

Eigenkapitalkomponenten	Zuweisung/Zugang	Verwendung
Aktienkapital	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mindestkapital AG unverändert CHF 100 000.00</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Keine Rückzahlung</li> <li>➤ Möglichkeit zur Kapitalherabsetzung (u.a. im Rahmen eines Kapitalbands) oder Erwerb eigener Anteile</li> </ul>
Gesetzliche Kapitalreserve	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bilanzposition zur Erfassung eines Agios</li> <li>➤ Ebenfalls hier zu erfassen: die zurückerhaltene Einzahlung auf ausgefallene Aktien sowie weitere Einlagen und Zuschüsse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Rückzahlung möglich, wenn: Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven abzgl. allfällige Verluste &gt; 50 % des Aktienkapitals gem. Handelsregister (bei Holdinggesellschaften &gt; 20 %)</li> </ul>
Gesetzliche Gewinnreserve	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Hier zu erfassen sind 5 % des Jahresgewinns (allfälliger Verlustvortrag ist vor Zuweisung zu beseitigen)</li> <li>➤ Äufnung bis Summe gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve = 50 % des Aktienkapitals gem. Handelsregister (bei Holdinggesellschaften = 20 %)</li> <li>➤ Der Aufwertungsbetrag bei Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen zur Behebung eines Kapitalverlusts ist hier gesondert als Aufwertungsreserve zu erfassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Rückzahlung möglich, wenn: Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven abzgl. allfällige Verluste &gt; 50 % des Aktienkapitals gem. Handelsregister (bei Holdinggesellschaften &gt; 20 %)</li> <li>➤ Die hier gesondert erfasste Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktien oder Partizipationskapital sowie durch Wertberichtigung oder Verkauf der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden</li> </ul>
Freiwillige Gewinnreserven/kumulierte Verluste als Minusposten	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gem. Statuten oder durch Beschluss der Generalversammlung und unter gewissen weiteren Voraussetzungen können freiwillige Gewinnreserven gebildet werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Freiwillige Gewinnreserven (wie zunächst auch ein allfälliger Gewinnvortrag) sind zur Verlustverrechnung heranzuziehen</li> <li>➤ Über die weitere Verwendung beschliesst die Generalversammlung</li> </ul>

Eigenkapitalkomponenten	Zuweisung/Zugang	Verwendung
Eigene Kapitalanteile als Minusposten	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bei Erwerb eigener Kapitalanteile sind diese nicht als Vermögensposten, sondern hier als Minusposition zu erfassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bei Wiederveräusserung eigener Kapitalanteile wird der Minusposten entsprechend reduziert</li> </ul>
Jahresgewinn/Jahresverlust		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Jahresgewinne dürfen nach den erforderlichen Zuweisungen an die gesetzliche und ggf. die freiwillige Gewinnreserve als Dividende ausgeschüttet werden</li> <li>➤ Verluste sind in der folgenden Reihenfolge zu verrechnen: mit dem Gewinnvortrag, den freiwilligen Gewinnreserven, der gesetzlichen Gewinnreserve und sodann mit der gesetzlichen Kapitalreserve</li> </ul>

Quelle: EXPERTsuisse AG, das revidierte Aktienrecht

### Zwischendividende

Dividenden können neu auch aus Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres ausgeschüttet werden (sog. «Interimsdividende»). Die Ausrichtung einer Zwischen-dividende, gestützt auf einen Zwischenabschluss (erstellt nach denselben Grundsätzen wie der reguläre Jahresabschluss), beschliesst ebenfalls die Generalversammlung.

Revisionspflichtige Unternehmen müssen den Zwischenabschluss vor der Beschlussfassung durch die GV von der Revisionsstelle prüfen lassen. Auf die Prü-

fung kann jedoch verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden. Im Falle eines Verzichts auf die Revision (sog. Opting-Out, üblich bei Kleinstunternehmen) ist dementsprechend ebenfalls keine Prüfung erforderlich.

### Aktionärsrechte

Im Zuge der Revision des Aktienrechts wurden einige Schwellenwerte zur Geltendmachung von Mitwirkungs- und Kontrollrechten der Aktionäre angepasst:

Mitwirkungs-/Kontrollrecht	Bisheriges Recht	Revidiertes Aktienrecht
Einberufung der Generalversammlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 10 % des Aktienkapitals</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen</li> <li>➤ 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (börsenkotierte Gesellschaften)</li> </ul>
Traktandierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 10 % des Aktienkapitals oder CHF 1 Mio. Nennwert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen</li> <li>➤ 0,5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (börsenkotierte Gesellschaften)</li> </ul>
Auskünfte ausserhalb der Generalversammlung	n/a	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen</li> <li>➤ Nicht vorgesehen für börsenkotierte Gesellschaften</li> </ul>
Einsicht in Geschäftsbücher	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kein Schwellenwert definiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen</li> </ul>
Sonderuntersuchung (bisher: Sonderprüfung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundsätzliches Antragsrecht für jeden Aktionär</li> <li>➤ Lehnt die Generalversammlung den Antrag ab, so können Aktionäre die Sonderuntersuchung beim Gericht ersuchen, sofern sie 10 % des Aktienkapitals oder CHF 2 Mio. Nennwert vertreten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundsätzliches Antragsrecht für jeden Aktionär</li> <li>➤ Lehnt die Generalversammlung den Antrag ab, so können Aktionäre die Sonderuntersuchung vor Gericht verlangen, sofern sie über 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen (5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen bei börsenkotierten Gesellschaften)</li> </ul>
Auflösungsklage (aus wichtigen Gründen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 10 % des Aktienkapitals</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen</li> </ul>

Quelle: EXPERTsuisse AG, das revidierte Aktienrecht

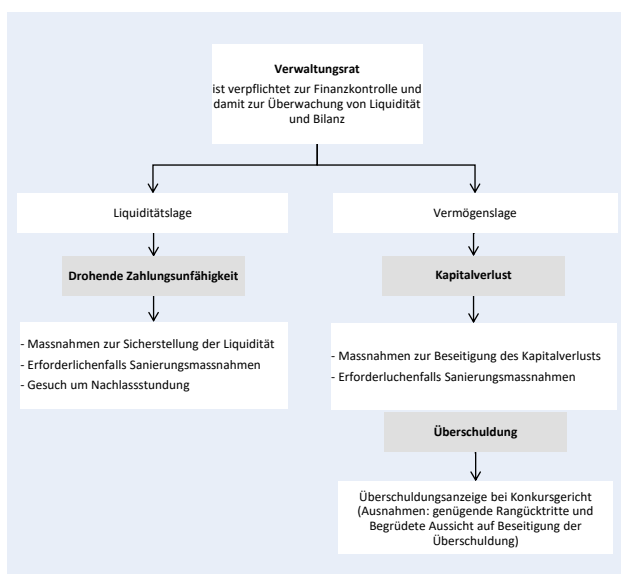
## Generalversammlungen

Die neuen Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen sind wohl auch auf die immer noch andauernde COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Neu besteht die Möglichkeit zur Abhaltung einer **virtuellen Generalversammlung** und es sind **schriftliche oder elektronische Generalversammlungsbeschlüsse zulässig**. Bei einer virtuellen Generalversammlung muss sichergestellt werden, dass jeder Teilnehmende identifiziert werden und sich äussern, die Voten anderer Teilnehmenden hören und seine Rechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben kann.

Ebenfalls ist es künftig auch möglich, den Geschäfts- und Revisionsbericht den Aktionären vor der Generalversammlung elektronisch zugänglich zu machen (anstelle der physischen Abgabe).

## Verwaltungsrat

Die wohl wichtigste Änderung betrifft die Pflicht bereits bei einer **drohenden Zahlungsunfähigkeit** Massnahmen zu ergreifen. Bis anhin waren nur Handlungspflichten im Zusammenhang mit **Kapitalverlust** und **Überschuldung** geregelt. Neu sehen die Handlungspflichten des Verwaltungsrats folgendermassen aus:



## Weitere Änderungen, welche den Verwaltungsrat betreffen:

- **Beschlüsse des Verwaltungsrates im Zirkularverfahren:** Beschlüsse können nun auch auf dem elektronischen Weg gefasst werden.
- **Sorgfalts- und Treuepflichten bei Interessenkonflikten:** Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder sind verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte (Insichgeschäfte, Doppelorganschaft etc.) zu informieren.

## Fazit

Die Nutzung gewisser neuer Bestimmungen im revidierten Aktienrecht erfordert Anpassungen der Statuten und sollte daher rechtzeitig an die Hand genommen werden. Sinnvoll ist dabei auch gleich, die Organisation allgemein zu überprüfen und auf den aktuellen Stand zu bringen (Organisationsreglement, Organhaftpflichtversicherung, Corporate Calendar → «Corporate Governance»). Dies dient der Minimierung von Haftungs- und Verantwortlichkeitsrisiken bei Organen und Geschäftsleitung – denn in der Praxis lässt sich beobachten, dass sowohl Aktionäre wie auch Gläubiger und Behörden heute eher rechtliche Schritte einleiten. Sollten Sie unsicher sein, welche Änderungen Sie oder Ihre Gesellschaft betreffen oder wie Sie Ihre Organisation generell optimieren können, dürfen Sie uns jederzeit kontaktieren. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.